

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 406/2022 öffentlich			
Dezernat: III FBL: Frau Bergmoser AbtL: Herr Heinz-Wilhelm Dux Verfasser/in: Herr Freese		Mitzeichnungen			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
Haupt-, Personal-, Wirtschaftsförderungs- und Strukturwandelausschuss					08.11.2022

**TOP Anregung und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW in Verbindung mit § 10 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim
Anregung von XXX zur Festlegung von Tempo 30 auf der Heerstr., der Kirchstr. und der Neusser Str. v. 11.09.2022**

Beschlussvorschlag

Die Anregung und Beschwerde zur Festlegung von Tempo-30 auf der Heerstraße, Kirchstraße und Neusser Straße wird zuständigkeitshalber zur weiteren Bearbeitung an den Bürgermeister verwiesen mit der Bitte, die notwendigen verkehrsbehördlichen Verfahren einzuleiten.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Die Zielsetzung ist dem Antrag zu entnehmen.

2. Sachverhalt

Mit dem als Anlage 1 beigefügten Schreiben regt XXX eine Tempo 30-Regelung auf der Heerstraße, der L361 Kirchstraße und der L361 Neusser Straße zum nächstmöglichen Zeitpunkt an. Begründet wird der Antrag mit einem reduzierten Unfallrisiko, einer minimierten Lärmbelastung und allgemein verringerten Umweltbelastungen.

Die Festlegung von verkehrsregelnden Maßnahmen erfolgt als verkehrsrechtliche Anordnung der -örtlichen- Straßenverkehrsbehörde/hier Kreisstadt Bergheim auf Grundlage und nach den Anforderungen der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung -StVO-. Hierbei werden als bundesrechtliche Vorschrift und somit als **staatliche Aufgabe** hohe Hürden angelegt.

Die Aufgaben der örtlichen Verkehrsbehörden sind als **Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung** wahr zu nehmen. Die einzuleitenden verkehrsbehördlichen Anordnungsverfahren gemäß §§ 44, 45 StVO sind unter Beachtung der jeweiligen Verwaltungsvorschriften und auf Grundlage der Verfügungen und Erlasse der übergeordneten verkehrsbehördlichen Ebenen durchzuführen und gehören -soweit örtliche Verkehrsbehörde auf Kommunalebene- demnach nicht zu den originären Selbstverwaltungsangelegenheiten im geschützten Wirkungskreis der Kommunen (und seiner Gremien), sondern sind an Weisungen der staatlichen Fachaufsicht gebunden.

Vor diesem Hintergrund ist die Anregung zur weiteren Bearbeitung an den Bürgermeister zu verweisen.

Die Verwaltung beschäftigt sich regelmäßig und ohne weitere Aufforderung durch Dritte bereits seit vielen Jahren mit der Thematik „Anordnung von Tempo 30“. So sind bereits seit 1995 innerorts flächendeckend in allen Stadtteilen abzwiegend von den Hauptverkehrsstraßen Tempo-30-Zonen ausgewiesen. Auf den Hauptverkehrsstraßen sind ebenfalls streckenbezogene Abschnitte,

insbesondere an schutzwürdigen Bereichen (Schulen, Senioren- und Kindereinrichtungen etc.) weitere streckenbezogene Tempo-30-Bereiche ausgewiesen. Insoweit gilt bereits jetzt innerorts, bis auf wenige Ausnahmen der Hauptverkehrsstraßen, Tempo 30 im gesamten Stadtgebiet Bergheims.

Zu der Situation in den einzelnen genannten Straßenzügen wird folgendes ausgeführt:

a) Heerstraße

Die Heerstraße als städtische Straße war zuletzt in 2021 Gegenstand der verkehrsbehördlichen Prüfung zur Einrichtung einer streckenbezogenen Tempo-30-Regelung. Seinerzeit lagen insbesondere die baulichen und verkehrlichen Voraussetzungen für die Anordnung einer solchen Regelung nicht vor. Jedoch wurde bereits zum damaligen Zeitpunkt festgehalten, dass spätestens zum Zeitpunkt des geplanten Baus der Kita, die Sachlage erneut geprüft wird.

Mit der Kanal- und Straßensanierungsmaßnahme in den letzten Monaten hat sich durch den Einbau baulicher und straßenraumgestalterischer Elemente im neu gestalteten Abschnitt der Heerstraße zwischen der L361 Neusser Straße und der Commerstraße eine neue Verkehrssituation ergeben, die nunmehr nach verkehrsbehördlicher Prüfung die verkehrsrechtlichen Voraussetzungen für die geforderte Anordnung eines Tempo 30-Streckengebots auf der Heerstraße erfüllt.

Der Vermerk über die örtliche Festlegung der einzelnen Elemente ist als Anlage 2 beigelegt.

b) Neusser Straße und Kirchstraße

Bei dem Straßenverlauf der Kirchstraße und Neusser Straße handelt es sich um die Ortsdurchfahrt einer klassifizierten, überörtlichen Landesstraße – L 361-. Straßenbaulastträger für diesen Straßenzug ist der Landesbetrieb Straßen NRW, der somit als weiterer Träger in den Verfahren zu beteiligen ist und letztlich die Festlegungen ausführt.

Auch im klassifizierten Netz sind die verkehrsrechtlichen Anforderungen für die streckenbezogene Einschränkung insbesondere innerorts unter den Aspekten der Verkehrssicherheit, dem Schutz vor Lärm und Abgasen und den besonderen Einschränkungen der Streckenführung in der Örtlichkeit zu Grunde zu legen. Angesichts der verkehrlichen Bedeutung im übergeordneten Streckennetz werden die verkehrlichen Regelungen jedoch in erster Linie unter dem Aspekt der Anforderungen der leichten und sicheren Verkehrsabwicklung betrachtet und festgelegt.

Vor diesem Hintergrund wurde in früheren Betrachtungen die Möglichkeit einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h lediglich für die Transporter mit gefährlichen Gütern gesehen.

Die Verkehrsentwicklung der letzten Jahre in den genannten Straßenzügen insgesamt, auch unter Berücksichtigung des sich entwickelten Parkverhaltens, rechtfertigt jedoch unter den genannten Aspekten eine erneute Überprüfung der Möglichkeit einer allgemeinen Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h.

Die Verwaltung wird daher das entsprechende Verfahren einleiten.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd.

Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Entfällt.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Entfällt.

6. Bürgerbeteiligung

Entfällt.

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Entfällt.